

Protokollauszug vom

11.12.2019

Departement Schule und Sport / Bereich Bildung:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 800 000 Franken für Beiträge an die Kinderbetreuung im Vorschulalter zu Lasten Globalkredit Produktgruppe Familie und Betreuung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.896-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierten Mehraufwendungen für Beiträge an die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten im Betrag von rund 800 000 Franken werden gestützt auf Art. 2 der Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur vom 25. August 2014 in Verbindung mit § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Familie und Betreuung, Kostenstelle 576021, Konto 365001 freigegeben.
2. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Departementssekretariat, Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Departement Schule und Sport ist zuständig für die Leistung von städtischen Beiträgen an die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die Fachstelle Kinderbetreuung im Vorschulalter (Bereich Bildung, Hauptabteilung Familie und Betreuung) prüft aufgrund von Anträgen die Anspruchsberechtigung der Eltern und berechnet die städtischen Beiträge. Diese werden an die Trägerschaften der Kindertagesstätten bzw. Tagesfamilien ausbezahlt.

2. Kostenentwicklung nach Inkraftsetzung der Verordnung und des Reglements über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien

Rechtsgrundlage für die Leistung städtischer Beiträge bilden die Verordnung und das Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich und in Tagesfamilien. Diese wurden 2014 als Ersatz der früheren Famex-Verordnung und des Famex-Reglements erlassen und ab Januar 2015 in Kraft gesetzt. Sie führten im Jahr 2015 zu Kosteneinsparungen. Ab 2016 fand ein leichtes Kostenwachstum statt, welches im Jahr 2018 massiv anstieg, so dass die Rechnung 2018 nur unwesentlich unter das Budget 2019 zu liegen kam. Es war daher absehbar, dass das Budget 2019 nicht eingehalten werden kann. Eine Kostenprognose ist in diesem volatilen Bereich nicht möglich, weshalb Budgetungenauigkeiten nicht zu vermeiden sind.

Entwicklung städtische Beiträge (Budget inkl. Tagesfamilien, Rechnung ohne Tagesfamilien)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Budget	7'854'000	8'400'000	8'600'000	8'400'000	8'140'000	9'500'000
31.12.	8'829'393	7'724'325	7'852'568	8'490'250	9'491'186	10'300'000*
						*Prognose

Entwicklung Anzahl subventionierte Betreuungstage (nur Kitas, ohne Tagesfamilien)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
31.8.	87'610	72'654	72'535	74'333	82'869	87'690
31.12.	131'947	105'518	105'922	111'121	121'940	

Die abteilungsinterne Hochrechnung zeigt, dass die Summe der städtischen Beiträge bis Ende 2019 rund 10.3 Mio. Franken betragen wird, also rund 800 000 Franken über dem Budget liegen wird. Zum Vergleich wird hier die Entwicklung der Anzahl subventionierter Betreuungstage aufgeführt, welche zum Zeitpunkt Ende August ebenfalls wieder angestiegen ist.

4. Gebundene Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 der Vollzugsverordnung i.V.m. den Handlungsanweisungen zum Vorgehen bei Budgetüberschreitungen).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG) überbindet den Gemeinden in § 18 Abs. 1 die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. § 18 Abs. 2 KJHG sieht vor, dass die Gemeinde Elternbeiträge festlegt und eigene Beiträge leistet, wobei die Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen, höchstens jedoch kostendeckend sein dürfen (§ 18 Abs. 3 KJHG). Die Erfüllung der übertragenen Aufgabe ist demnach mit Kosten verbunden. Indessen obliegt die Ausgestaltung des Betreuungsangebots und die Festsetzung der Elternbeiträge den Gemeinden.

Die Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur formuliert in Art. 2 Abs. 1 die Unterstützung der Erziehungsberechtigten durch ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien als städtische Aufgabe. Art. 2 Abs. 2 legt fest, dass sich die Stadt Winterthur an den Kosten der Betreuung in den Einrichtungen mit städtischen Beiträgen beteiligt. In der Folge legen die Verordnung und das Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur die Anspruchsberechtigung sowie die Berechnung der städtischen Beiträge detailliert fest. Gemäss diesen Rechtsgrundlagen haben alle Eltern, welche die Bedingungen erfüllen, Anspruch auf städtische Beiträge. Es besteht keinerlei örtlicher, sachlicher oder zeitlicher Ermessensspielraum bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Ebenso besteht keine Ausgabengrenze.

4.3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Familie und Betreuung freizugeben.

4.4. Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Abs. 4 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung ist die Produktegruppe Familie und Betreuung nicht in der Lage, die Ausgaben über den bewilligten Globalkredit zu finanzieren.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die Produktegruppe Familie und Betreuung deshalb berechtigt, den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.